

Statuten des Vereins **„Pferdefreunde Altenberg“**

Bezirkshauptmannschaft
Urfahr-Umgebung
4041 Urfahr, Feuerbachstr. 26
Sich71-35-2010 2. Dez.2010

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Sportunion Pferdefreunde Altenberg“
Er hat den Sitz in 4203 Altenberg und gehört der Sportunion OÖ an.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Die Pferdefreunde Altenberg sind ein gemeinnütziger, unpolitischer Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist.
- (2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- (2) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- (3) Erstellung und Wartung einer Internetpräsenz.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- (2) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- (3) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- (4) Spenden, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Sportbetriebes.

§ 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Arten der Mitglieder:
 - a) Ordentliche
 - b) Außerordentliche
- (1) Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen.

- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate (bis 31. Oktober) vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen, welche sich aus Verpflichtungen gegenüber dem Verein ergeben, im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen)

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - a) Generalversammlung

- b) Vereinsleitung
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im Besonderen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
 - c) Bestellung und Enthebung der Vereinsleitung und mindestens zweier Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung der Vereinsleitung und einzelner Funktionäre
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
 - g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenfunktionen)
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Entscheidung über die freiwillige Auflösung
- (2) Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens 1 x pro Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung.
- (3) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung bei der Vereinsleitung eingelangt sein.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Generalversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (6) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Obmann, dem Kassier, dem Schriftführer, der Öffentlichkeitsarbeit und dem Platzwart und seinen allfälligen Stellvertretern. Dem

Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und enthoben. Eine Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder des Vorstandes können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes und gleichzeitig Entlastung des zurückgetretenden Mitglieds durch die Generalversammlung wirksam. Bis zur Neuwahl nehmen alle Vorstandsmitglieder ihre Aufgaben wahr. Der Vorstand wird durch den Obmann einberufen und ist bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit und sind schriftlich durch den Schriftführer zu protokollieren. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 11 Aufgaben der Vereinsleitung

- (1) Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse.
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung.
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Festsetzung von Abgaben und Gebühren.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 12 Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung

- (1) Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
- (2) Der Schriftführer besorgt gemeinsam mit den Stellvertretern den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an die Fachverbände und an die Behörden.
- (3) Aufgabe des Kassiers ist gemeinsam mit den Stellvertretern die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen.
Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen drei Monate nach Ende des Rechnungsjahres den Rechnungsprüfern verbindend vorzulegen.

§ 13 Die Vertretung des Vereines

- (1) Der Verein wird nach außen vom Obmann, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu zeichnen. In Finanzangelegenheiten und bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, zeichnet der Kassier mit dem Obmann oder deren Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht und den Rechnungsabschluß jährlich zu prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet dieses Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Vereinsleitung zwei Vereinsmitgliedern als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von 7 Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Das im Falle der Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Reitsportes zu verwenden.

§ 18 Funktionsbezeichnungen

(1) Alle in den Satzungen angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.